

99006059261002, 99006059261002

Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392166578/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99006059261002, 99006059261002 |
| Leistungsbezeichnung I | Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen |
| Leistungsbezeichnung II | Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | überwachungsbedürftige Anlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Lageranlage, Füllstelle, |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| | Kran, Unfall, Gasfüllanlage, Druckbehälteranlage, Druckanlage, Füllanlage, Tankstelle, Rohrleitungsanlage, Anzeige, Flüssiggasanlage, Veranstaltungstechnik, Flugfeldbetankungsanlage, Dampfkesselanlage, Aufzugsanlage |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Arbeitsschutz (006) |
| Verrichtungskennung | Entgegennahme (261) |
| SDG-Informationsbereich | Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 29.03.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD) Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt 02.11.2023 |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html |
| Teaser | Schadensereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen. |
| Volltext | Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen. |

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)
- bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde
- Angaben zu verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Betriebsanweisung

Voraussetzungen

- Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin
- Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt:
 - Aufzugsanlagen
 - Druckanlagen
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Kräne
 - Flüssiggasanlagen
 - maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
- es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| Kosten | Gebühr: Es fallen keine Kosten an |
| Verfahrensablauf | Die Anzeige kann online erfolgen. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde |
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich an das Landesamt für Verbraucherschutz. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p> |
| Ursprungsportal | Ensuring operational safety - Reporting a case of damage when using work equipment, Gewährleistung |

Modul

Sachverhalt

der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
